

Zahlungsgrund genau definieren, um Missverständnisse zu vermeiden

Transaktionsmonitoring der Banken schlägt bei verdächtigen Namen, Ländern oder Begriffen sowie Geldüberweisungen Alarm.

Dunja Goop

Eigentlich wollte der Mann nach dem Besuch eines afghanischen Restaurants in Zürich nur seine Schulden in der Höhe von knapp 45 Franken bei seinem Freund begleichen. Doch die über die beliebte Bezahl-App Twint getätigte Überweisung kam nie beim Empfänger an. Diese Meldung war kürzlich auf Blick.ch zu lesen. Demnach sei die Zahlung nicht etwa aufgrund der fehlenden Deckung des betreffenden Kontos, sondern wegen einer missverständlichen Angabe in der Betreffzeile ausgeblieben. Denn der Auftraggeber gab – wohl ohne sich etwas Böses dabei zu denken – als Zahlungsgrund das Wort «Afghanistan» an. Dass er damit beim Geldinstitut des Empfängers einen Alarm auslöste, dürfte den Zahlenden selbst wohl am meisten überrascht haben. Denn: Kurzerhand blockierte die Empfängerbank aufgrund ihrer regulatorischen Auflagen zum Empfang von Geld die Überweisung.

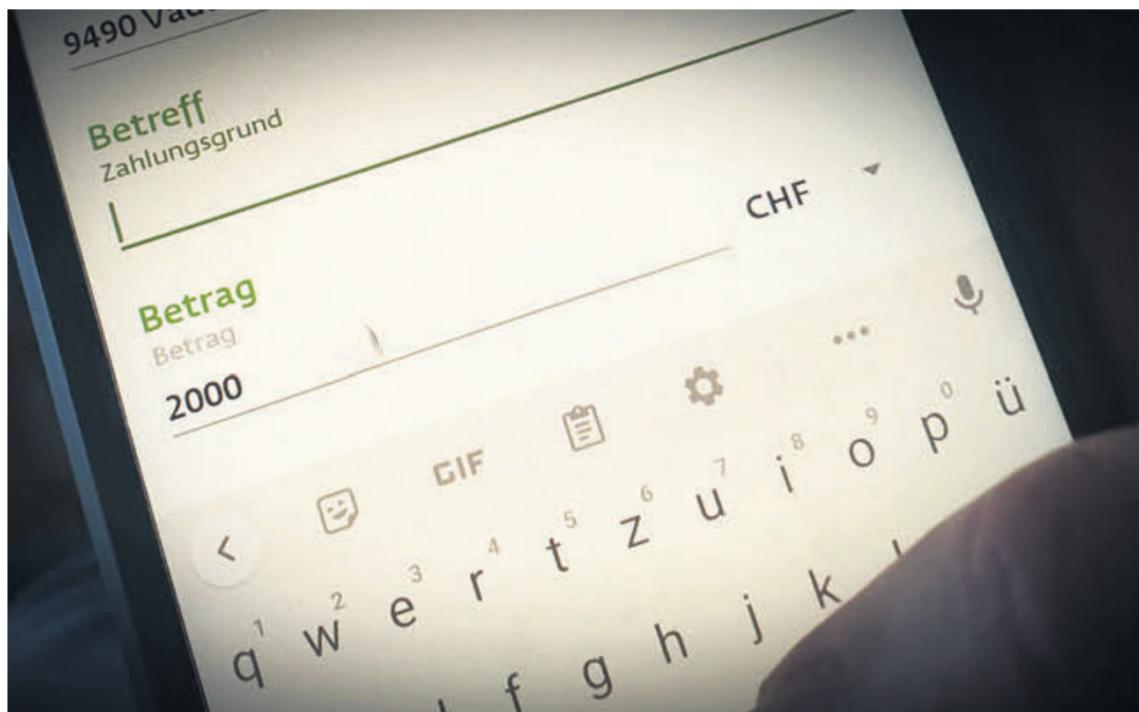
Prozess läuft automatisch im Hintergrund ab

Wie es bezüglich Überweisungsblockierungen aufgrund vermeintlich oder tatsächlich verdächtiger Begrifflichkeiten in Liechtenstein aussieht, wollte «Wirtschaft regional» von Simon Tribelhorn, Geschäftsführer des Liechtensteinischen Bankenverbands

«Keine Bank möchte in einen Geldwäscher- oder Terrorismus-Finanzierungsskandal verwickelt sein.»

Susanne Höhener

Compliance & Payments-Verantwortliche beim LBV



Damit das Geld beim Empfänger auch ankommt, sollte man darauf achten, was man in die Betreffzeile einer Überweisung schreibt. Bild: Dunja Goop

(LBV), und Susanne Höhener, zuständig für Compliance & Payments beim LBV, wissen. Die beiden Experten bestätigen im Gespräch, dass die Verhinderung von Überweisungen aufgrund bestimmter Begrifflichkeiten in der Betreffzeile auch bei hiesigen Banken vorkommen könne. So sind die Banken im Rahmen der regulatorischen Vorgaben verpflichtet, Geschäftsbeziehungen risikoadäquat zu überwachen. Dazu gehört auch die Überwachung der im Verlauf der Geschäftsbeziehungen abgewickelten Transaktionen. Wenn eine Zahlung gestoppt werde, liege das also am Transaktionsmonitoring, so die Experten des Bankenverbands. Darunter werde die Überprüfung von Transaktionen auf Anhaltspunkte für Geldwäsche, Vortaten der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung oder bei Embargo- bzw. Sanktionsbestimmungen verstanden. «Dieser Prozess läuft informatikgestützt und vollautomatisch

im Hintergrund ab. Schlagen die Systeme an und deuten auf eine ungewöhnliche oder verdächtige Transaktion, ist die Bank verpflichtet, weitere Abklärungen zu treffen», erklärt Simon Tribelhorn.

Bei FIU-Meldung: Kunde erfährt nichts

«Die Bank ist dann verpflichtet, besondere Abklärungen einzuleiten, ob sich beispielsweise ein Geldwäscherverdacht erhärtet oder eben auch nicht. Gegebenenfalls ist eine Meldung an die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU) zu tätigen», beschreibt Susanne Höhener den Vorgang. Die Sorgfaltspflichtgesetzgebung sehe in diesem Fall vor, dass die Bank im Verdachtsfall ihren Kunden nicht darüber informieren darf, dass eine Meldung an die FIU gemacht worden sei, so Höhener weiter.

Wie oft aufgrund gewisser Wörter oder Geldbeträge Alarm ausgelöst werde, sei nicht bezifferbar, so Tribel-

horn und Höhener. Das wisse ausschliesslich die betroffene Bank. Die Festsetzung der Überwachungskriterien sei durch jede Bank im Rahmen ihres Risikoassessments festzulegen. Das Thema Transaktionsmonitoring werde seitens der heimischen Banken sehr genau genommen, so die LBV-Fachpersonen weiter. Der Grund dafür liege auf der Hand: «Neben der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben möchte auch keine Bank in einen Geldwäscher- oder Terrorismus-Finanzierungsskandal verwickelt werden. Darunter würde die Reputation der Bank massiv leiden.» Schliesslich habe sich der Bankenplatz eine Null-Toleranz-Grenze gegenüber Korruption, Steuerbetrug, Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung auferlegt, halte sich an die einschlägigen europäischen und internationalen Standards und verfolge seit Jahren eine konsequente Steuerkonformitätsstrategie. Daher seien in den vergangenen Jahren etwa im Compliance-Bereich

die personellen Ressourcen massiv aufgestockt worden.

Den Zahlungsgrund klar umschreiben

Den hohen Wert des Transaktionsmonitorings bestätigen auf Anfrage auch die LGT und die Liechtensteinische Landesbank. Seitens der LGT heisst es in einem schriftlichen Statement: «Die liechtensteinischen Banken haben umfangreiche Massnahmen implementiert, um die Risiken im Bereich Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu minimieren und die Einhaltung von internationalen Sanktions- und Embargobestimmungen sicherzustellen. In diesem Zusammenhang werden alle Transaktionen automatisch gescreent und Auffälligkeiten überprüft. Um Missverständnisse zu vermeiden, ist es deshalb wichtig, im Betreff eines Auftrags den Zahlungsgrund möglichst klar zu umschreiben.»

Zunächst erfolgt manuelle Überprüfung

Ähnlich lautet die Stellungnahme der Liechtensteinischen Landesbank: «Im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie der Verpflichtung zur Einhaltung internationaler Sanktionen ist es erforderlich, dass die Banken ihre Geschäftsbeziehungen – und damit auch deren Transaktionen – überwachen.» Als Bank sei man verpflichtet, den Zahlungsverkehr zu überwachen. Die entsprechende Überwachung erfolge unter Rückgriff auf von internationalen Gremien und Behörden publizierten Listen sowie interne Keywords. Diese Namen und Begriffe würden laufenden Updates unterliegen. «Bei einem Treffer wird die Transaktion gestoppt und einer manuellen Prüfung unterzogen. Kann ein Zusammenhang zum Beispiel mit sanktionierten Personen oder Geschäften ausgeschlossen werden, wird die Transaktion durchgeführt. Wenn der Zusammenhang nicht ausgeschlossen werden kann, werden weitere Abklärungen vorgenommen», heisst es seitens der LLB abschliessend.

Neugründungen:

Top 5 Liechtenstein

Ellali Anstalt, Rietstrasse 7, Balzers
Zweck der Anstalt ist der numismatische Handel, Vermittlung von und Handel mit Food- und Non-Food-Artikeln und Sicherheitssystemen.

Exercise First GmbH, Benderer Strasse 29, Schaan
Die Gesellschaft bezweckt die Förderung der allgemeinen Fitness mittels Personaltraining im Freien oder Hausbesuchen und bietet Massagen an.

Personal Art Guide GmbH, Im Gässle 14, Vaduz
Zweck der Gesellschaft ist die Führung durch Kunst- und Kulturinstitutionen sowie die Durchführung von Kursen und Seminaren.

Luxtoor AG, Landstrasse 123, Triesen
Die Gesellschaft bezweckt den Vertrieb von Funktionsbeschichtungen zur Nutzung, Speicherung und Abgabe von Energie.

Riverwood Anstalt, Wuhrstrasse 6, Vaduz
Zweck der Anstalt ist das Halten einer 5-prozentigen Beteiligung an der russischen Metkombank und die Verwaltung des Anstaltsvermögens.

Top 5 St. Gallen

RoGall Gallati, Obergasse 25, Uznach
Die Firma bezweckt den Handel und Vertrieb von Bettwaren und Erholungsprodukten.

Hydraulik-Kompetenz Service GmbH, Neuzaun 2, Rufi
Die Gesellschaft bezweckt die Entwicklung, Herstellung und den Handel mit hydraulischen Komponenten und Anlagen.

Plättli Plangger GmbH, Thurstrasse 2, Lichtensteig
Zweck der Gesellschaft ist die Erbringung von Plattenverlegearbeiten.

Corlet GmbH, St. Gallerstrasse 45, Bernhardzell
Die Gesellschaft bezweckt die Ausführung von Liftmontagen, insbesondere Liftreparaturen und Unterhalt.

bikeperfection AG, Untere Schieb 22, Dietfurt
Zweck der Gesellschaft ist der Handel mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere mit Fahrrädern und Elektrofahrrädern.

RedLeafsTAX
we manage your taxes



Das Team der Red Leafs Tax AG wünscht Ihnen und Ihrer Familie besinnliche Festtage und einen erfolgreichen Start ins neue Jahr 2022!



Red Leafs Tax AG | Drescheweg 1 | 9490 Vaduz
www.redleafgroup.com
info@redleafstax.com | +423 377 12 30